

Betreff:
B82 Seebergstraße, Verkehrsmaßnahmen

Datum	22.08.2025
Zahl	VK7-STV-5351/2025 (002/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Stefan Golautschnig
Telefon	050 536-65579
Fax	050 536-65511
E-Mail	bhvk.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VER RD N U N G

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, mit welcher gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Durchführung von Arbeiten neben der B82 Seebergstraße (am. do. Gehweg) im Bereich von Strkm 50,560 bis Strkm 50,700 im Gemeindegebiet von Eisenkappel-Vellach für den Zeitraum vom

01.09.2025 bis 30.09.2025

§ 1

auf der B82 Seebergstraße jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und –verbote verfügt werden, die aus dem beiliegenden Verkehrsführungsplan RVS 05.05.44 LO3 bei Bedarf (Wanderbaustelle) u. LO5 ersichtlich sind, wobei der genannte Verkehrsführungsplan einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet und als Anlage angefügt ist.

Zusätzlich wird für den Gehweg entlang der B82 Seeberg Straße ein Verbot für Fußgänger verfügt.

1. Die Verkehrszeichen „Verbot für Fußgänger“ gemäß § 52 lit. a) Z 14b. leg. cit. sind am dortigen Gehweg (StrKm 50,560 und StrKm 50,700) anzubringen.

§ 2

Diese Verordnung tritt durch die Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Golautschnig

Ergeht an:

1. SWIETELSKY AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
2. Polizeiinspektion Bad Eisenkappel, PI-K-Bad-Eisenkappel@polizei.gv.at
3. Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, Bad.Eisenkappel@ktn.gde.at
4. Straßenmeisterei Bad Eisenkappel, Rudolf.Kucher@ktn.gv.at
5. Straßenbauamt Wolfsberg, Abt9.Wolfsberg@ktn.gv.at
6. Bezirkspolizeikommando Völkermarkt, BPK-K-Völkermarkt@polizei.gv.at
7. zum Akt

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.